



Departement für Justiz und Sicherheit
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Vernehmlassungsentwürfe für die Umsetzung des Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, die Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle sowie die Einführung einer Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte mit Geschäftssitz im Kanton Thurgau

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit der Vernehmlassung zu den obgenannten Vorlagen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Gesetz betreffend die Änderung des Anwaltgesetzes vom 19.12.2001

Allgemeines

Die SVP ist erstaunt, dass die Änderung der Beurkundungs- und Beglaubigungskompetenz in der selben Botschaft realisiert werden soll. Es sind doch zwei ganz unterschiedliche Themenbereiche, die in getrennten Vorlagen behandelt werden sollten. Damit kann auch die Gefahr von Verzögerung der ganzen Vorlage durch Referenden umgangen werden. Die Erteilung der Beurkundungs- und Beglaubigungskompetenz an die Anwältinnen und Anwälte ist unter dem Gesichtspunkt der freien Marktwirtschaft begrüßenswert, es kann jedoch auch als Verlust und Schwächung der Kantonalen Behörde angesehen werden. Für die Bevölkerung stellt jedoch die Kompetenzerweiterung einen Mehrwert und ein Kundenbedürfnis dar. Zudem kann damit die Abwanderung von Notariatsgeschäften in Nachbarkantone, in denen Anwälte über Beurkundungskompetenz verfügen, verhindert werden. Um die Qualität zu erhalten, muss die Absolvierung der Zusatzausbildung den Anwältinnen und Anwälten vorgeschrieben werden. Grundsätzlich begrüsst die SVP die Kompetenzabtretung. Die Gesetzesänderung ist jedoch in einer separaten Botschaft vorzulegen. Zu dem Gesetzesentwurf haben wir keine Änderungsanträge.

2. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals vom 18. November 1998

Änderungsanträge / Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Da sich die KESB mit Ausnahme des Präsidenten selber konstituiert (§16 Absatz 3) ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wie die anderen Mitglieder der KESB in der Lohnklasse 22 einzureihen. Bei den Vizepräsidenten und den übrigen Berufsrichtern der Bezirksgerichte ist dies ebenfalls so festgelegt. Innerhalb der kantonalen Behörden ist eine einheitliche Regelung zu realisieren. Bei ungleichen Einreihungen wird die interne Konstituierung problematischer. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob der Präsident nicht in der Lohnklasse 23 statt wie vorgeschlagen in der Lohnklasse 24 einzureihen wäre.

3. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 03. Juli 1991

Allgemeines

In den letzten Jahren ist das Vormundschaftswesen wegen gesellschaftlichen Veränderungen und damit verbunden steigenden Fallzahlen viel komplexer geworden. Die Fälle werden zunehmend anspruchsvoller und zeitaufwändiger. Die heutigen Vormundschaftsbehörden sind öfters auf externe juristische Unterstützung angewiesen. In ländlichen Gebieten wurden aus diesen Gründen zwischen den Gemeinden teilweise Zwecksverbände gegründet oder eine vertragliche Zusammenarbeit realisiert. Im Bezirk Münchwilen funktioniert eine vertragliche Lösung für das Führen eines gemeinsamen Sekretariats der Vormundschaftsbehörden unter 8 Gemeinden mit 22'000 Einwohner sehr gut. Die Hauptlast der Arbeiten erledigen dort zwei Juristen/innen im Vollamt und eine 50% Sekretariatsangestellte. Es muss festgestellt werden, dass Gemeindebehörden im Bereich des Vormundschaftswesens zunehmend an ihre Grenzen stossen. Die Vorlage des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ist primär auf das geänderte Bundesrecht zurückzuführen. Aus diesen Gründen ist die Notwendigkeit der Gesetzesänderung unbestritten.

Der Umsetzungsvorschlag des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes muss unseres Erachtens in verschiedenen Punkten angepasst werden. Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die KESB kein aufgeblähtes zu grosses Gremium von reinen Juristen und Fachleuten wird. Qualifizierte und erfahrene Laien aus anderen Berufsgruppen müssen ebenfalls wählbar sein. Bei den Verhandlungen und Entscheiden der KESB müssen die Gemeinden durch den Leiter der Berufsbeistandschaften vertreten werden, da sie für den Vollzug der Massnahmen zuständig sind und deren Kosten zu tragen haben.

Im Weitern müsste eingehend geprüft werden, ob die KESB nicht als Sonderabteilung in den fünf Bezirksgerichten integriert werden könnte. Wie der Regierungsrat in seinen Erläuterungen selber festhält, wäre dies „grundsätzlich sachgerecht, effizient und ökonomisch“. Die Nutzung von Synergien, die Einsparung von Kosten, die Kundenfreundlichkeit und Bürgernähe sprechen nach Auffassung der SVP klar für eine Integration in die Bezirksgerichte. Die SVP hat bereits bei der Reorganisation der Bezirke und der Zivilstandsämter die Zentralisierungen der kantonalen Aemter innerhalb der Bezirke gefordert. Diese einmalige Möglichkeit darf jetzt nicht wegen der auf den 01.01.2011 in Kraft gesetzten Neuorganisation im Zusammenhang mit der neuen Straf- und Zivilprozessordnung als nicht realisierbar gewertet werden. Wegen dem Grundsatz der Gewaltentrennung stellen wir auch den Regierungsrat als Wahlbehörde in Frage. Wir beantragen deshalb eine eingehende Überprüfung der Integration der KESB in die Bezirksgerichte.

Änderungsanträge / Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 4.

Wie in § 42 Absatz 3 müsste im ersten Satz der Vizepräsident statt ein von diesem bezeichnetes Mitglied der Vizepräsident genannt werden. Es macht Sinn, wenn die einzelrichterlichen Kompetenzen – ebenso wie die (einzelrichterlichen) Kompetenzen zum Erlass vorsorglicher Massnahme – beim Präsidenten und beim Vizepräsidenten konzentriert werden.

Analog der Gerichtskompetenzen dürfen strittige Beratungen und Neuregelungen der elterlichen Sorge (Punkt 1) und strittige Übertragungen der elterlichen Sorge (Punkt 5) nicht unter die einzelrichterliche Zuständigkeit fallen. Solche grundlegenden und wichtigen Entscheide hat die KESB zu fällen.

§ 11b.

Die SVP erwartet eine klare Aufgabenumschreibung der Pflegekinderfachstelle. Die Pflegekinderfachstelle muss die verschiedenen Organisationen und Aemter unterstützen, kontrollieren und vernetzen, aber keine Parallelorganisation zu den privaten Anbietern aufziehen.

§ 16.

Absatz 1

Die Wahl der KESB durch den Regierungsrat widerspricht dem Grundsatz der Gewaltentrennung und der Unabhängigkeit der Gerichte. Für die SVP Thurgau kommt deshalb nur eine Volkswahl oder eine Wahl durch den Grossen Rat in Frage. Die Zahl der Mitglieder der KESB ist auf vier bis sechs Mitglieder zu reduzieren. In den kleineren Bezirken werden vier und in den grösseren fünf bis sechs Mitglieder bestimmt genügen. Bei vier Mitgliedern kann auch bei Ferienabwesenheiten eine entscheidungsfähige Dreierbesetzung gebildet werden. Auch in der Botschaft des Regierungsrates geht man im Durchschnitt von 400 Stellenprozenten aus.

Wenn in der Vorlage die Zuständigkeit der Wahl nicht geändert wird, ist es sinnvoll und gut, dass die Gemeinden des Bezirks sich vor der Wahl zu den Kandidaten äussern können. Äussert sich eine Mehrheit der Gemeinden negativ zu einer Kandidatur, sollen die Gemeinden damit auch eine Wahl verhindern können. Wir beantragen deshalb am Schluss des Absatzes 1 einzufügen: „Äussert sich die Mehrheit der Gemeinden negativ, ist der vorgeschlagene Kandidat nicht mehr wählbar.“

Im Weiteren beantragen wir, bezüglich der gerichtlichen Unabhängigkeit nicht auf Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), sondern auf Art. 30 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) zu verweisen. Es gibt keinen Grund, auf die EMRK zu verweisen, wenn dasselbe Grundrecht auch in der Schweizerischen Bundesverfassung verankert ist.

Absatz 2

Im neuen ZGB Art. 440 Absatz 1 ist lediglich eine Fachbehörde vorgegeben. Im Kanton Thurgau will man nun eine reine Spezialistenbehörde von Juristen, Sozialarbeitern und Pädagogen bilden. Wie bei den Bezirksgerichten sollen auch in der KESB qualifizierte und erfahrene Laien gewählt werden können. Mindestens ein Mitglied sollte von einer anderen Berufsbranche kommen. Wir sind entschieden gegen die Einsetzung von reinen Spezialistenteams in der KESB.

§ 16a.

Absatz 1

Der Verweis auf § 3 Absatz 2 ist falsch – richtig ist § 4.

Absatz 3

Um mehr Flexibilität bei den Pensen und Anstellungen zu erhalten, sollte im Gesetz nicht die Hauptberuflichkeit fest verankert werden. Wir sehen eher die Festlegung eines Minimums von 60 Stellenprozenten.

§ 16d.

Der Absatz 1 sollte einfacher und verständlicher formuliert werden.

§ 17a.

Der Einbezug der Gemeinden in die Verhandlungen und Entscheide der KESB muss gewährleistet werden, weil die Gemeinden Berufsbeistandschaften und die verfügten Massnahmen umsetzen und die entstehenden Kosten übernehmen müssen. Aus diesem Grunde beantragen wir die Teilnahme des Leiters oder Stellvertreters der Berufsbeistandschaft an den Verhandlungen der KESB.

Einfügen eines neuen Absatzes:

Der Leiter oder der Stellvertreter der Berufsbeistandschaften nimmt an den Verhandlungen der KESB ohne Stimmrecht teil.

§ 42.

Absatz 3

Wenn neben dem Präsidenten der Vizepräsident zum Erlass vorsorglicher Massnahmen eingesetzt wird, müsste er auch unter § 4 statt „ein von diesem bezeichnetes Mitglied“ genannt werden. (siehe Antrag § 4).

§ 45.

Die Frist von drei Monaten ist viel zu kurz. Bei komplizierten Fällen kann diese Vorgabe nicht umgesetzt werden. Wir beantragen die Verlängerung auf sechs Monate.

§ 83c.

Absatz 2

Auch hier beantragen wir eine Verlängerung der Frist auf mindestens 60 Tage.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI Thurgau

Walter Marty
Präsident SVP Thurgau